

Förderung für die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde Hart bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **23. Mai 2024** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung der Nutzung des Öffentlichen Verkehrs beschlossen:

- Abschnitt 1: Kostenloser Verleih eines Klimatickets Steiermark
- Abschnitt 2: Zuschuss für den Ankauf eines Klimatickets Steiermark oder Österreich

Abschnitt 1: Kostenloser Verleih eines Klimatickets Steiermark

I. Fördergegenstand

(1) Die Gemeinde Hart bei Graz gewährt Bürgern mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz, tageweise und kostenlos ein Klimaticket Steiermark auszuleihen, um damit alle Züge, Busse und Straßenbahnen im Gebiet des Verkehrsverbundes Steiermark nutzen zu können.

(2) Diese Förderung dient dem Kennenlernen von öffentlichen Verkehrsmitteln und zielt damit auf eine Verlagerung des Verkehrs vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel ab. In weiterer Folge dient diese Förderung dem Ausbau der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Alltagsverkehr und dadurch der Verlagerung des Verkehrs vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel. Damit verbunden ist die Reduktion von Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Feinstpartikeln im Harter Gemeindegebiet.

II. Förderbedingungen

(1) Der Förderungswerber muss mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz gemeldet oder Mitarbeiter der Gemeinde Hart bei Graz sein.

(2) Vor Ausgabe des Klimatickets ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen und den Nutzungsbedingungen zuzustimmen.

(2) Der Verleih ist kostenlos. Es werden jedoch Gebühren bei Verlust oder Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen in Rechnung gestellt.

(3) Die Verleihdauer beträgt maximal 3 Tage in Folge und maximal 5 Tage im Monat. Der Abholtag gilt unabhängig von der Abholzeit als ganzer Verleihtag, eine Rückgabe zwischen 0:00 und 8:00 Uhr wird nicht als Verleihtag gewertet.

(4) Der Verleih setzt die Verfügbarkeit von freien Klimatickets voraus. Die Anzahl der verfügbaren Klimatickets wird unter Bedachtnahme auf eine möglichst gute Auslastung durch das Bürgerservice an den Bedarf angepasst. Die maximale Anzahl ist mit 5 Klimatickets limitiert.

III. Ausleihvorgang

(1) Die Vorreservierung erfolgt telefonisch unter +43 316 49 11 02 – 0 oder per E-Mail unter gde@hartbeigraz.at. Die Reservierungen werden nach Einlangen gereiht.

(3) Die Abholung hat persönlich zu den Parteienverkehrszeiten im Bürgerservice des Gemeindeamts zu erfolgen:

- (a) Montag: 08:00 - 12:00 Uhr & 13:30 - 18:00 Uhr
- (b) Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 15:00 Uhr
- (c) Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

(3) Die Rückgabe kann persönlich zu den Parteienverkehrszeiten im Bürgerservice des Gemeindeamts oder mittels Einwurf in den Briefkasten der Gemeinde (bis spätestens 8:00 Uhr nach Ablauf des letzten Verleihtages) erfolgen.

IV. Gebühren bei Verlust oder Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

(1) Bei verspäteter Rückgabe wird pro angebrochenen Tag (wird ab 8:00 Uhr gewertet) eine Verspätungsgebühr von 20,00 Euro in Rechnung gestellt.

(2) Bei Verlust wird der Restwertes des jeweiligen Klimatickets (auf Tagesbasis) zuzüglich einer Verspätungsgebühr für einen Tag (= 20,00 Euro) zur Finanzierung einer Ersatzleistung in Rechnung gestellt.

(4) Ersatzleistung für geschädigte Nutzer mit bestehender Reservierung: Kann ein reserviertes Klimaticket wegen verspäteter Rückgabe oder Verlust nicht ausgehändigt werden, refundiert die Gemeinde die Kosten für die erforderliche Anzahl an Tagestickets für den reservierten Zeitraum.

Abschnitt 2:

Zuschuss für den Ankauf eines Klimatickets Steiermark oder Österreich

V. Fördergegenstand

(1) Die Gemeinde Hart bei Graz gewährt für ihr Gemeindegebiet eine anreizbasierte Förderung für personalisierte oder nicht-personalisierte Klimatickets Steiermark und Österreich.

(2) Diese Förderung dient dem Ausbau der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Alltagsverkehr und dadurch der Verlagerung des Verkehrs vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel. Damit verbunden ist die Reduktion von Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Feinstpartikeln im Harter Gemeindegebiet.

VI. Förderhöhe

(1) Die Förderung für ein personalisiertes oder nicht-personalisiertes Klimaticket Steiermark oder Österreich beträgt:

- (a) beim 1. Förderantrag für ein Klimaticket: 103 €
- (b) beim 2. Förderantrag für ein Klimaticket: 50 €
- (c) für alle weiteren Förderanträge für ein Klimaticket: 0 €

(2) Bei ab dem 01.07.2024 eingebrachten Förderanträgen, werden alle bis 30.06.2024 geförderten Klimatickets bei der Einstufung der Förderhöhe berücksichtigt.

(3) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.

VII. Antragstellung

(1) Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

- 1. Gültiges personalisiertes oder nicht-personalisiertes Klimaticket Steiermark und Klimaticket Österreich, ausgestellt ab 01.07.2023
- 2. Zahlungsnachweis
- 3. Amtlicher Lichtbildausweis

(2) Die Antragstellung kann über das ganze laufende Jahr erfolgen und ist pro Antragsteller*in einmal jährlich für Klimatickets möglich.

VIII. Förderbedingungen & Auszahlung

(1) Der Förderungswerber muss mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz gemeldet oder Mitarbeiter der Gemeinde Hart bei Graz sein.

(2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt unbar auf ein vom Förderwerber bekanntzugebendes Konto.

(3) Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Gemeinde Hart bei Graz ausgewiesen sind. Der Fördertopf für die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs ist über den jährlichen Voranschlag gedeckelt.

(4) Aufgrund der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens behandelt.

(5) Als Bezugsdatum für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der ordnungsgemäßen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von drei Wochen vom Förderwerber vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen

IX. Rechtsanspruch

- (1) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden.
- (3) Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5% über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

X. Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister) einzuholen.

XI. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die Förderrichtlinie „Nutzung des Öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde Hart bei Graz“ vom 9. Februar 2023.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.